

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0622/2005

Auskunft erteilt:

Frau Schulz

Ruf:

492 32 65

E-Mail:

SchulzElke@stadt-muenster.de

Datum:

28.07.2005

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen "Frühjahrssend" und "Herbstsend" für die Jahre 2006 und 2007 in Münster

Beratungsfolge

30.08.2005	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
06.09.2005	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
14.09.2005	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
21.09.2005	Hauptausschuss	Vorberatung
21.09.2005	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Die als Anlage 1 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen „Frühjahrssend“ und „Herbstsend“ in den Jahren 2006 und 2007 in Münster wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Der Einzelhandelsverband Münsterland e.V. hat stellvertretend für die Innenstadtkaufleute mit Schreiben vom 17.05.2005 und modifiziertem Schreiben vom 13.07.2005 beantragt, für den **Stadtbezirk Münster-Mitte, beschränkt auf das Gebiet Münster-Innenstadt - innerhalb des Promenadenrings** -, die Verkaufszeiten von 13.00 – 18.00 Uhr an dem jeweiligen Sendsonntag anlässlich der Veranstaltungen „Frühjahrssend“ und „Herbstsend“, in den Jahren **2006** und **2007**, gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Ladenschlussgesetz freizugeben.

In der Antragsbegründung führt der Einzelhandelsverband Münsterland e. V. unter anderem an, dass der Send Münsters größtes Volksfest ist und gleichzeitig auch die größte Kirmes im Münsterland darstellt. Jedes Jahr werden zahlreiche Besucher aus Münster sowie dem näheren und weiteren Umland angezogen. Bereits in der Vergangenheit hat sich die Kombination „Send und Sonderöffnung“ im Rahmen der früher durchgeführten so genannten „Sendsamstage“ gut bewährt. Dass die Tradition nicht fortgeführt wurde, lag ausschließlich daran, dass die Ladenschlussregelung geändert wurde, so dass eine Öffnung der Ladenlokale bis 20.00 Uhr keinen Sondercharakter mehr einnahm. Die Kaufmannschaft in Münsters Innenstadt möchte auf die bewährte Tradition zurückkommen und den Besuchern des Send wiederum auch die Möglichkeit bieten, den Münsterbesuch mit einem Einkaufserlebnis zu verbinden.

Der Send entfaltet seine Anziehungskraft weit über Münster hinaus in das Umland, so dass durch diese Veranstaltungen ein hoher, insbesondere auswärtiger, Besucherstrom erwartet wird. Die Kaufleute möchten den vielen zu erwartenden Gästen mit ihren Sonderöffnungszeiten einen erweiterten Service anbieten sowie gleichzeitig die Gelegenheit nutzen, ihre Geschäfte zu präsentieren und für ihren Geschäftsstandort zu werben. Dass die Kunden offensichtlich die Kombination einer großen Kirmes mit einem besonderen Einkaufserlebnis zu verbinden schätzen, beweisen auch die sonstigen verkaufsoffenen Sonntage, die im Münsterland, aber auch darüber hinaus in allen anderen Teilen des Landes immer wieder durchgeführt werden. Die Sendveranstaltungen werden gem. §§ 68/69 Gewerbeordnung (GewO) durch die Verwaltung festgesetzt.

Gemäß § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz (LSchlG) besteht die Möglichkeit, abweichend von den Vorschriften der allgemeinen Ladenschlusszeiten, Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen mit erheblichen - vor allem auswärtigen - Besucherzahlen an jährlich vier Sonn- und Feiertagen geöffnet zu halten. Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Für den Stadtbezirk Münster-Mitte ist in den Jahren 2006 und 2007 bisher jeweils ein verkaufsoffener Sonntag („Hammer Straßenfest“ jeder erste Sonntag im August) genehmigt worden. Es ist deshalb erst jährlich ein Sonntag verbraucht und es besteht auch nach der Freigabe der Verkaufszeiten für die Sendsonntage (Frühjahrs- und Herbstsend) ausreichender Spielraum für diesen Stadtbezirk, auf einen weiteren Antrag zu reagieren.

Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben. Er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um achtzehn Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Diese drei Kriterien werden ebenfalls erfüllt, so dass die Voraussetzungen für die Genehmigung der beantragten Freigabe der Verkaufszeiten für die Sendsonntage in den Jahren 2006 und 2007 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr gegeben sind.

Die vorgeschriebene Anhörung der Sozialpartner (IHK, Vertretung des Handwerks, ver.di und der Kirchen) hat folgendes Ergebnis erbracht:

Die Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen begrüßt und unterstützt in ihrer Stellungnahme die Freigabe der Verkaufszeiten von 13.00 bis 18.00 Uhr für die beantragten Sendsonntage. Die Handwerkskammer Münster, die Kreishandwerkerschaft Münster und das Bischöfliche Generalvikariat erheben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken hinsichtlich der beantragten Sonderöffnungszeiten. Der Evangelische Kirchenkreis Münster verweist in seiner Stellungnahme auf die generellen Aussagen zum Sonntagschutz, die anlässlich der ursprünglich beantragten Sonntagsöffnung zum 1. Adventssonntag im Jahr 2005 gemacht wurden, hat sich aber nicht gegen den konkreten neuen Antrag ausgesprochen. Die Gewerkschaft ver.di hat rechtliche Bedenken gegen die geplante Sonntagsöffnung und verweist auf Entscheidungen der Rechtsprechung und den Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 03.07.2003. Die erhobenen Einwände stehen jedoch dem Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung nicht entgegen.

Die ursprünglich vom Schaustellerverband in seiner Stellungnahme vorgebrachte ablehnende Haltung zu den beantragten Sonderöffnungszeiten konnte im Rahmen eines Gespräches, an dem unter anderem ein Vertreter der Kaufmannschaft und ein Vertreter des Schaustellerverbandes teilgenommen haben, ausgeräumt werden. In diesem Gespräch wurde vereinbart, dass zunächst in einer Testphase über zwei Jahre für die Sendsonntage im Frühjahr und Herbst die Freigabe der Verkaufszeiten beantragt werden soll.

Die Verwaltung spricht sich dafür aus, dass dem Antrag des Einzelhandelsverbandes Münsterland e. V. gefolgt wird. Die Voraussetzungen für die Genehmigung dieser verkaufsoffenen Sonntage liegen vor.

I. V.

gez.

Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlage